

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe September 2025

Inhaltsübersicht

Hausratversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Flüssigkeiten und Gas	5
All risks	5
Glasbruch	12
Erdbeben und Vulkanausbruch	13
Besondere Wertgegenstände	14
Garantieverlängerung	15
Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	16
Krankenversicherung für Hunde und Katzen	17
Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde	17
Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	18
Privathaftpflichtversicherung	20
Basisversicherung	22
Wunschhaftung	30
Zusatzversicherung	34
Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	38
Begriffserklärungen	40

Versichert sind			Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	All Risks
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.			Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.	Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind: ■ Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat; ■ Aufbruch von Bienen- und Gartenhäusern. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungsort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet; D2 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreissdiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl; D3 Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu; D4 einfachem Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl.	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser, das aus Kühlanlagen oder -geräten ausgeflossen ist; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.	Versicherte Gefahren I1 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen; I2 plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels; I3 notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäckes durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes; I4 unbeabsichtigtem Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden, ohne Abzug eines Selbstbehaltes. Versicherte Sachen I5 Hausrat, gemäss vereinbarten Zusatzversicherungen, der sich in den in der Police aufgeführten Versicherungsorten befindet (sofern bei den jeweiligen Versicherungsorten eingeschlossen) und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der in der Police aufgeführten Wohnräume befindet.
A1 Hausrat	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
	■	■	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000 für Einbruch und Beraubung.	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	
	■				Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police unter «einfacher Diebstahl auswärts» festgelegte Summe begrenzt. Einfacher Diebstahl auswärts PLUS: Sofern in Ihrer Police aufgeführt, verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme bei Reisen. Die Versicherungssumme ist in der Police aufgeführt.		

Versichert sind	Versicherungsort	Auswärts	Unterversicherung	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	All Risks
A2 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten								
A2.1 Notwendige Folgekosten	■	■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A2.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen	■			CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	
A2.3 Schlossänderungskosten	■			Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police, bei Diebstahl ohne Gewalt-anwendung CHF 1'000	Versicherungssumme gemäss Police	
A2.4 Schadenverhütungskosten	■	■		CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000	
A3 Geldwerte	■	■		20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	
A4 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■	■		20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	
A5 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■		■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme maximal CHF 100'000 bei Diebstahl aus einem Kassenschrank von über 100 kg oder einem eingemauerten Wandtresor, ansonsten 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), maximal CHF 30'000.	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	
		■	■	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), maximal CHF 30'000. Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt, maximal CHF 30'000.	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	
A6 Gebäudeumgebung	■			Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police			
A7 Bienen- und Gartenhaus								
A7.1 Bienenhaus, Gartenhaus	■		■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A7.2 Mobiliar Bienenhaus, Gartenhaus	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A7.3 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■	■		CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	
A8 Fahrräder & Elektrofahrräder bis max. 25 km/h sowie motorisierte Rollstühle unter 10 km/h ohne Zulassungspflicht bzw. ohne Kontrollschild (gemäss Art. 18 lit. b und c VTS)	■	■		Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1 Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung in Abänderung von A1 auf die in der Police unter «Fahrräder & E-Bikes bis 25km/h: einfacher Diebstahl auswärts» festgelegte Summe begrenzt.	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss Police
A9 Elektro- und Motorfahrräder bis max. 45 km/h mit Zulassungspflicht bzw. mit gelbem Kontrollschild (gemäss Art. 18 lit. a, c, d und e VTS)	■	■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A10 Luft- und Wassersportgeräte	■	■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A11 Unterhaltungselektronik	■	■		Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss Police
A12 Optikerwaren & Hörgeräte	■	■		Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss Police

Versichert sind	Versicherungsort Auswärts	Unterversicherung	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	All Risks
A13 Übriger Hausrat	■	■	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss A1	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	All Risks
A15 Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b + c VTS ohne Zulassungspflicht und ohne Kontrollschild), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, vorbehalten bleibt A9; A16 Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör sowie Wassersportgeräte, vorbehalten bleibt A10; A17 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen müssen sowie Luftsportgeräte, vorbehalten bleibt A10; A18 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen; A19 Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter; A20 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung oder Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen; A21 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; A22 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; A23 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben; A24 Schäden als Folge von kriegesischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht; A25 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für: ■ Hausrat mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.; A26 Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten; A27 Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen. A28 Nicht unter den Begriff Folgekosten fallen: ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.	B7 Schäden durch bestimmungs-gemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung; B8 Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen; B9 Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden); B10 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.	C8 Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund; C9 Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; C10 Schneerutsch von Dächern; C11 Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache; C12 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm; C13 Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenerträgen und Blumen; C14 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.	D5 Schäden durch Verlieren oder Verlegen; D6 Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten; D7 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder freien Zugang zur Liegenschaft haben; D8 Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden; D9 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; D10 Schäden die während dauerhaften Übernachtungen bei Familienangehörigen, Lebenspartnern oder anderen Wohngemeinschaften eintreten; D11 Nicht versichert ist die Erpressung bei betrügerischem Vorgehen ohne Androhung von physischer Gewalt wie z.B. Enkel-/Neffentrickbetrug und dergleichen.	E7 Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung; E8 Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärme-gewinnungs- und Kälteanlagen; E9 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten; E10 Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärme-gewinnungs- und Kälteanlagen. Davon ausgenommen sind Frostschäden; E11 Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost; E12 Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme; E13 Schäden an Leitungsabschnitten, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion; E14 Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas; E15 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.	Nicht versicherte Gefahren I6 Schäden, die gemäss B bis E und F bis J «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind; I7 Schäden infolge einer behördlichen Verfügung, Konfiskationen oder Streik; I8 Schäden durch allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen; I9 Schäden infolge von wett-kampfmässiger Benützung von Sportgeräten, Fahrrädern, Elektro- und Motorfahrzeugen; I10 Schäden durch Liegenlassen oder Verlegen; I11 Schäden infolge von Computerviren; I12 Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer; I13 Schäden durch Verunreinigung und Beschädigung (durch Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere; I14 Schäden aufgrund von normaler Abnützung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. und durch bestimmungsgemässen Gebrauch; I15 Kratz- und Lackschäden; I16 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden; I17 Die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt I3; I18 Schäden infolge mangelhafter Ölung oder Schmierung eines Fahrrads oder eines E-Bikes sowie Schäden, die durch Werk- oder Liefergarantie zu übernehmen sind; I19 Schäden, die dadurch entstehen, wenn ein versichertes Fahrrad oder E-Bike durch Dritte repariert, oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt wird.

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	All Risks
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 8 und 9					Nicht versicherte Sachen I20 E-Bikes, deren elektrische Unterstützung durch bauliche oder softwareseitige Veränderungen (z.B. Tuning, Manipulation der Sensorik oder Steuerung) über die gesetzliche zulässige Höchstgeschwindigkeit hinaus erweitert wurden; I21 Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten; I22 Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen; I23 Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Uhren und Briefmarken; I24 Informatiksoftware aller Art und Datenverluste; I25 Prothesen; I26 Haustiere; I27 Modellluftgeräte und Drohnen: selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert; I28 Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.

Hausratversicherung

Versichert sind				Glasbruch
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.				
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.		Versicherungsort Auswärts Unterversicherung	F1	Bruchschäden sowie Folgeschäden an Hausrat;
			F2	Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.
A23 Gebäudeverglasung	■		Versicherungssumme gemäss Police	
A24 Mobiliarverglasung	■		Versicherungssumme gemäss Police	
A25 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■		20 % der Feuer-, Diebstahl- oder Wasserversicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	
A26 Bienenhaus, Gartenhaus				
A26.1 Folgekosten und Schadenverhütungskosten	■		CHF 5'000	
A26.2 Verglasungen	■		Versicherungssumme gemäss Police	

Nicht versichert sind		Glasbruch	
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 8 bis 11			
		F3	Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;
		F4	Schäden durch Kratzer oder Schweiss spritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;
		F5	Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;
		F6	Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;
		F7	Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
		F8	Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl;
		F9	Schäden an Wand- und Bodenplatten.

Versichert sind				Erdbeben und Vulkanausbruch		
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.		Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von				
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.		Versicherungsort	Auswärts	Unterversicherung	G1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;	
					G2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.	
					Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.	
A27 Hausrat	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police		
A28 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■	■		Versicherungssumme gemäss Police		
A29 Geldwerte	■	■		20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.		
A30 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■	■		20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000		
A31 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■		■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)		
		■	■	20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.		

Nicht versichert sind				
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 8 bis 11		Erdbeben und Vulkanausbruch		
		G3		Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;
		G4		Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.

Versichert sind Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt. Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.	Besondere Wertgegenstände Versicherte Gefahren Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von H1 unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung; H2 Verlegen, verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen; H3 Einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts; H4 Einbruch und Beraubung in Ergänzung zu A5. Versicherte Sachen Versichert sind besondere Wertgegenstände, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern H5 der Einzelwert CHF 5'000 nicht übersteigt. Massgebend ist der Wert, welcher zum Zeitpunkt des Schadenfalles gültig war.	Garantieverlängerung Versicherte Gefahren J1 Bei plötzlichem und unvorhergesehenem Verlust der Funktionstätigkeit eines versicherten Gerätes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkaufsgarantie). Diese Aufzählung ist abschliessend. Versicherte Sachen J2 Alle zum Haushalt der versicherten Personen gehörenden elektronischen und elektrischen Geräte mit einem Mindestwert von CHF 300. Im Schadenfall ist die maximale Leistung auf CHF 5'000 beschränkt. Die versicherten Garantieleistungen (Reparatur/Ersatz) haben Gültigkeit innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Für stationäre Geräte beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den in der Police aufgeführten Versicherungsort. J3 Die versicherten Geräte - müssen sich im Eigentum der versicherten Personen befinden; - müssen mehrheitlich zum privaten Zwecke genutzt werden; - müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein; - dürfen nicht älter als 60 Monate (Beginn Kaufdatum) sein.
Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 8 bis 11	Besondere Wertgegenstände Nicht versicherte Gefahren H6 Schäden, die gemäss B, C und E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind; H7 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind; H8 Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden; H9 Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb; H10 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung; H11 Allmählich entstehende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten und Antiquitäten, Kratz-, Schramm und Scheuerspuren; H12 Schäden durch Ungeziefer; H13 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen; H14 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben; H15 Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe; H16 Liegenlassen. Nicht versicherte Sachen H17 Schäden an Musterkollektionen; H18 Diebstähle von Schmucksachen und Schmuckuhren aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten; H19 Schäden nur an Geräteteilen, die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und auswechselbaren Bild- und Tonträgern aller Art; H20 Verlust oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial; H21 Geldwerte.	Garantieverlängerung Nicht versicherte Gefahren J4 Schäden und Mängel, die unter die gesetzliche Garantieleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen; J5 Schäden und Mängel, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind; J6 Montagefehler, die auf die Arbeit durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind; J7 Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind; J8 Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind; J9 Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind; J10 Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind; J11 Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind; J12 Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der versicherten Geräte haben, sowie Einbrennschäden bei Bildschirmen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Nicht versicherte Sachen J13 Geräte der Haustechnik, die üblicherweise zum Gebäude gehören und mit dem Gebäude versichert sind. Beginn und Dauer der Versicherung J14 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Garantieleistung von 2 Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes und endet 5 Jahre nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes.

Versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt. Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.	Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen K1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung. Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für K2 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen; K3 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel; K4 Chirurgische Eingriffe; K5 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen; K6 Spitalaufenthalte; K7 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz; K8 Notwendige Einschläferungen. Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen L1 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt; L2 Diese Versicherung kann ab dem 3. Monat bis maximal dem 7. Altersjahr abgeschlossen werden; L3 Versicherbar sind max. 2 Hunde und 2 Katzen pro Haushalt; L4 Die Karenzfrist von 30 Tagen beginnt nach Inkrafttreten der Versicherung. Bei Auflösung bzw. Sistierung der Versicherung beginnt bei einem späteren Neuabschluss der Versicherung die Karenzfrist wieder neu. Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für L5 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen; L6 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel; L7 Chirurgische Eingriffe; L8 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen; L9 Spitalaufenthalte; L10 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz; L11 Notwendige Einschläferungen.	Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen und in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen N1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung; N2 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt; N3 Akute Krankheit: Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems, Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist) und die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Krankheitsfolgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt; N4 Chronische Krankheit: Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut). Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für N5 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen; N6 Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden; N7 Labor- und Röntgenuntersuchungen; N8 Chirurgische Eingriffe; N9 Notwendige Einschläferungen. Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80 % der Behandlungskosten, nach Abzug des Selbstbehalts, bezahlt.	

Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen und in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen

N1

Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung;

N2

Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;

N3

Akute Krankheit: Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobininurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems, Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist) und die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Krankheitsfolgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt;

N4

Chronische Krankheit: Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).

Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für

N5

Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen;

N6

Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden;

N7

Labor- und Röntgenuntersuchungen;

N8

Chirurgische Eingriffe;

N9

Notwendige Einschläferungen.

Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80 % der Behandlungskosten, nach Abzug des Selbstbehalts, bezahlt.

Nicht versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Katzen und übrige Haustiere; Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 8 bis 11	M1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können; M2 Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben sowie absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter; M3 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen; M4 Psychotherapeutische Behandlungen sowie Behandlungen der Aggressivität des Tieres;	M5 Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten; M6 Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf und deren Folgen; M7 Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege und ansteckenden Krankheiten falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat; M8 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für die obligatorischen oder fakultativen Impfungen und Nachimpfungen; M9 Tierkremation.	In Ergänzung zu M1, M2, M4, M5, M7, M8 und M9. N10 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert; N11 Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen; N12 Kosten für Transport, Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung; N13 Kosten im Zusammenhang mit der Trächtigkeit, Geburt, Kastration und Sterilisation; N14 Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen der Mehrkosten des ersten, durch den Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlags; N15 Behandlungskosten aller Sehnenschäden, unabhängig welchen Ursprungs, im ersten Versicherungsjahr; N16 Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen, Trabrennsport, Militarywettkämpfen und Fahrwettbewerben.

Hausratversicherung

Versichert sind		Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.			
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.			
O1	Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cyber-Crime): a) unautorisierter Zugriff; b) DDoS-Attacken.	■	■ CHF 5'000
O2	Kosten für die Löschung/Änderung persönlichkeitsverletzender Inhalte (Cyber-Mobbing)	■	■ CHF 5'000
O3	Identitätsmissbrauch	■	■ CHF 5'000
O4	Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrecht durch Dritte	■	■ CHF 5'000
O5	Online-Banking/Kreditkartenmissbrauch (Phishing, Hacking, Skimming)	■	■ CHF 5'000
O6	Kaufschutz Vermögensschäden infolge eines Online-Kaufs	■	■ CHF 2'000 (ohne Abzug eines Selbstbehaltes)

Nicht versichert sind	Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 8 bis 11	O7 Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten; O8 Schäden als Folge eines Ausfalls von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur; O9 Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten durch den Versicherungsnehmer, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen; O10 Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Providern) anfallen; O11 Schäden, die bereits durch einen anderen Vertrag gedeckt sind.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.			P1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden; P2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche; P3 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.	Q1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden; Q2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche; Q3 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.	R1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden; R2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.	Die folgenden Deckungsausschlüsse gelten in jedem Schadenfall der Privathaftpflichtversicherung. Zusätzlich gelten die spezifischen Ausschlüsse der separat aufgeführten Lebenssachverhalte. A36 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten; A37 aus Schäden, welche sich die in dieser Police versicherten Personen gegenseitig zufügen; A38 aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder deren Eintritt in Kauf genommen wurde; A39 aus Schäden aufgrund von Abnützung (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen; A40 für alle im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden oder dem Versuch dazu sowie Ansprüche aus den Folgen von Tätlichkeiten; A41 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter, ■ gemäss Art. 35 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK); ■ für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden; ■ für die Bewilligungspflicht beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) besteht; vorbehalten bleibt A35.6 (sofern versichert). Ferner sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als ziviler Fallschirmspringer oder als Fluglehrer nicht versichert; A42 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen ■ über 3,5 t Gesamtgewicht und/oder ■ soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden, vorbehalten bleiben A33.15, A33.16, A33.19 und A 35.1 (sofern versichert); A43 aus der Haltung und dem Gebrauch sämtlicher gemäss Art. 153, Binnen-schiffahrtsverordnung (BSV) versicherungspflichtigen Wassersportgeräte, respektive Wasserfahrzeuge inklusive Wing Foils und Wing Kites sowie aus der Ausübung aller weiteren aus diesen Sportarten entstandenen Wassersportarten, vorbehalten bleibt A35.8 (sofern versichert); A44 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art, vorbehalten bleiben A33.17 und A35.8 (sofern versichert); A45 gegen eine versicherte Person als Halter sowie Lenker bei Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen); A46 aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit, vorbehalten bleiben A33.9, A35.2 (sofern versichert) und A35.3 (sofern versichert); A47 aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat, vorbehalten bleiben A33.15, A33.16, A33.17, und A35.1 (sofern versichert); A48 im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten; A49 aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen; A50 aus Schäden die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), Urea-Formaldehyde oder Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen; A51 für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, vorbehalten bleiben A33.20, A33.21, A34.7, A35.2.1 (sofern versichert), A35.3.1 (sofern versichert), A35.6 (sofern versichert) und A35.7 (sofern versichert); A52 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder Daten, vorbehalten bleibt A35.7 (sofern versichert);
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.		Schweiz und Fürstentum Liechtenstein				
		Länder der europäischen Union, EFTA-Staaten und vereinigtes Königreich				
		Alle anderen Länder				

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL EU/EFTA/UK Andere				
A33 Basisversicherung						
A33.1	Privatperson für Folgen aus dem Verhalten im Privatleben Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im Privatleben versichert, in einer der nachfolgend aufgeführten Lebenssachverhalte aber nur im Rahmen des beschriebenen Umfangs.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		A53 für Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen; A54 ■ auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den von der versicherten Person oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind; ■ für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den oben erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden; A55 auf Entschädigungen mit Strafcharakter.
A33.2	Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum: Gemäss Vereinbarung in der Police als:					
A33.2.1	Mieter, Pächter und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.2.2	Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden an gemieteten Objekten, vorbehalten bleiben A33.3; c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.
A33.2.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.
A33.2.3.1	Versichert sind Ansprüche wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschieden sind.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
A33.2.3.2	Haftpflichtschäden bei fehlender Versicherung: Versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
A33.3	Mieter eines Ferienhauses, einer Wohnung zu Ferien-, Ausbildungs- oder Arbeitszwecken sowie Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.4	Eigentümer von Ferienhäusern, Wohnungen zu Ferien-, Ausbildungs- oder Arbeitszwecken (als Stockwerk, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer A33.2.3) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen; c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.5	Eigentümer und Pächter von unbebauten Grundstücken , wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basis-versicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL	EU/EFTA/UK	Andere				
A33.6	Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000.	■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen; b) im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub); c) für Schäden, sofern die Bausumme CHF 200'000 übersteigt; d) aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen; e) auf Grund von Immissionen jeglicher Art (wie Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugangserschwernisse, Ertragsausfälle). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB; f) aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungs-gemäss unvermeidlich sind (wie Setzungs- und/oder Risssschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten); g) gegen den Bauherrn von Bauwerken, ■ die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten; ■ die an Hanglagen über 50 % Geländeneigung oder an Seeufern erstellt werden; ■ die eine Baugrubentiefe von mehr als 7 Metern haben (vertikal am Ort des tiefsten Einschnittes gemessen); ■ die spezielle Baumassnahmen erfordern. Als spezielle Baumassnahmen gelten alle Arten von Ramm- und Vibrierarbeiten, alle Arten von Grundwasserabsenkungen, Schlitz- oder Spundwände, alle Arten von Pfahlfundationen, Unterfangen/Unterfahren (mit Ausnahme von Ankerarbeiten), Durchpressungen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbauhammer; ■ die einen setzungsempfindlichen und nicht standfesten Baugrund (bindige und organische Böden) haben.
A33.7	Familienhaupt: Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A33.8	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.
A33.9	Beruflich selbständig erwerbende Personen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Ausübung der folgenden beruflichen Tätigkeiten entstehen: Coiffeur, nichtmedizinischer Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Masseur, Nagel-designer, Visagisten, Tagesmutter, Kinderbetreuer/Babysitter, Au-pairs, Logopäde, Nachhilfelehrer, Hundecoiffeur, Hundetrainer, Hundesitter, Housesitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Kunstmaler, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confisiseur, Partyservice, Animateur, Landwirt/Bauer, Fotograf. Diese Liste ist abschliessend. Sofern der Bruttojahresumsatz insgesamt nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Bruttojahresumsatz insgesamt nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten und übernommenen Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges, Autoschlüssel usw.); b) für Schäden an anvertrauten, geleasteten und gemieteten Sachen; c) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen; d) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen; e) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden; f) aufgrund von be- und entladen von Fahrzeugen; g) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung; h) aus Umweltbeeinträchtigungen; i) für Schäden durch medizinisch-kosmetische Behandlungen; j) für Schäden durch Permanent-Makeup, Piercings, Implantate, Tätowierungen sowie verwandten Praktiken (wie Cutting, Branding).
A33.10	Halter von Tieren , wie Hunde, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen, vorbehalten bleibt A35.4 (sofern versichert); b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL EU/EFTA/UK Andere				
A33.11	Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal , für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden von selbständigen Berufsleuten und von ihnen angestellten oder beauftragten Personen.
A33.12	Sportler während Sport und Spielbetrieb : Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung, vorbehalten bleibt A35.5 (sofern versichert); b) für Schäden aus der Ausübung von Flug- und Motorsport, vorbehalten bleibt A35.6 (sofern versichert); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen, vorbehalten bleibt A35.4 (sofern versichert); d) aus der Teilnahme an Pferderennen, Fahrwettbewerben und Springkonkurrenzen; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts; g) für Schäden im Zusammenhang mit dem Speer- und Harpunenfischen.
A33.13	Waffenbesitzer und Schütze	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) als Jäger, vorbehalten bleibt A35.4 (sofern versichert).
A33.14	Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegesischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.
A33.15	Gelegentliche Benützung fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten oder dem vereinigten Königreich immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller : Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	■ ■	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen, vorbehalten bleibt A35.1 (sofern versichert); b) aus Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung eines Fahrzeuges, ■ das von einer versicherten Person gehalten wird; ■ das gegen Entgelt gemietet wird, vorbehalten bleibt A35.1 (sofern versichert); ■ das von einem mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt wohnenden Familienangehörigen oder einem im selben Haushalt wohnenden Lebenspartner gehalten wird; ■ das vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder von einer mit der versicherten Person in einer Wohngemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten wird; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Schäden, wenn für das benützte Motorfahrzeug die gesetzlich erforderliche oder freiwillig abschliessbare Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war; i) für Schäden aus Fahrten innerhalb der Schweiz mit einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug, welches von einer in der Schweiz wohnhaften versicherten Person gelenkt wird. Vorbehalten bleiben durch die Schweizer Behörden bewilligte Fahrten; j) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL EU/EFTA/UK Andere				
A33.16	Verursacher von Beschädigungen an gelegentlich benützten fremden Personen und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern: Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker für kollisionsbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstatt oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) Es gelten die Ausschlüsse von A33.15b–j; b) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; c) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; d) für die Ersatzwagenmiete; e) für Minderwert; f) für Schäden an Trikes und Quads.
A33.17	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Bei Regatten und Wettkämpfen Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; b) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
A33.18	Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist; b) für Schäden an Fahrrädern, Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten fahrzeugähnlichen Geräten, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden.
A33.19	Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist; b) für Schäden an Elektrofahrrädern, Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten fahrzeugähnlichen Geräten, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden.
A33.20	Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung: Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; b) für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen; c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen; d) für Schäden im Zusammenhang mit Altlasten; e) für Schäden, die durch private Abfallanlagen entstanden sind. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern; f) für Schäden, die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
A33.21	Schadenverhütungskosten: Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL EU/EFTA/UK Andere				
A33.22	Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Geschäftsschlüssel oder andere Schliesssysteme (Badges): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust anvertrauter und übernommener Geschäftsschlüssel oder Codes und Karten für elektronische Gebäude-Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) aus Schäden im Zusammenhang mit Autoschlüsseln oder digitalen Zugangs- und/oder Startsystemen von Motorfahrzeugen.
A33.23	Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen, die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat. Versichert sind hierunter weitere Lebenssachverhalte, die nicht schon von A33.1–A33.22 erfasst sind.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Kostbarkeiten; b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente und Pläne; c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten und übernommenen Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden; f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt; g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen; h) Es gelten zusätzlich die Ausschlüsse von A33.1–A33.22.
A34 Wunschartung						
Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung: Versichert sind Ansprüche Dritter, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:						In Ergänzung zu A36 bis A56 A57 im Zusammenhang mit Selbstbehalten und Franchisen; A58 Aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung); A59 im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht); A60 für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen; A61 für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung); A62 für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; A63 aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt); A64 aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen; A65 für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
A34.1	Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer: Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.	■ ■ ■		Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.2	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkindern: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkindern verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL EU/EFTA/UK Andere				
A34.3	Versichert sind Ansprüche gegen Betreuer/-innen von Tages-, Pflege- und Ferienkindern für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei ihnen aufhalten, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.3.1	Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche der vorübergehenden Betreuungsperson selbst und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.4	Urteilsunfähige versicherte Personen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige oder entmündigte versicherte Personen verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.5	Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung, vorbehalten bleibt A35.5 (sofern versichert); b) für Schäden aus der Ausübung von Flug- und Motorsport; c) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen, vorbehalten bleibt A35.4 (sofern versichert); d) für Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen, Fahrwettbewerben und Springkonkurrenzen; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A34.6	Schäden durch Haustiere in Verwahrung: Gedeckt sind, auch ohne gesetzliche Haftung, Ansprüche gegen einen Dritten, für Schäden, welche durch Haustiere, die dem Dritten von einer versicherten Person zur Betreuung überlassen wurden, verursacht wurden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen, vorbehalten bleibt A35.4 (sofern versichert); b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; d) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.6.1	Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; b) für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; c) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.7	Hilfeleistung: Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A34.8	Schäden aus Gefälligkeitshandlungen: Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
	CH/FL	EU/EFTA/UK	Andere				
A35 Zusatzversicherung							
Versichert ist, nur bei ausdrücklicher Erwähnung in der Police, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:							
A35.1 Erweiterte Deckung für Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge: Versichert sind kollisionsbedingte Ansprüche aus der Benutzung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privatzwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.							a) aus Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung eines Fahrzeuges, ■ das von einer versicherten Person gehalten wird; ■ das von einem mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt wohnenden Familienangehörigen oder einem im selben Haushalt wohnenden Lebenspartner gehalten wird; ■ das vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder von der Armee gehalten wird; b) aus Schäden, die aufgrund der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken entstanden sind; c) für Schäden aus Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) für Schäden aus Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; e) für Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; f) für Schäden aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; g) für Schäden, wenn für das benützte Motorfahrzeug die gesetzlich erforderliche oder freiwillig abschliessbare Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war; h) für Minderwert.
A35.1.1 Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A35.1.2 Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A35.1.3 Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Am übernommenen Fahrzeug Versicherungssumme CHF 2'500 Selbstbehalt gemäss Police		
A35.2 Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, welche die Leistungen einer bereits vorhandenen Haftpflichtversicherung überschreitet oder welche die Versicherungssumme einer anderen bereits abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt und für welche der Geschädigte, der Arbeitgeber oder eine Versicherung Ansprüche stellt.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden aus der Tätigkeit als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer oder als Bergführer, vorbehalten bleibt A35.3 (sofern versichert);
A35.2.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Mitreisende und Schüler während Schulreisen, Klassenlagern und Ausflügen.	■	■	■			Versicherungssumme CHF 50'000 Selbstbehalt gemäss Police	c) aus Schäden, wenn keine andere Haftpflichtversicherung besteht; d) aus Schäden, wenn keine andere Haftpflichtversicherung eine Leistung erbringt.
A35.3 Ski- und Sportlehrer, Bergführer: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die selbstständige berufliche Tätigkeit als Ski-, Sportlehrer und Bergführer, welche die Leistungen einer bereits vorhandenen Haftpflichtversicherung überschreitet oder welche die Versicherungssumme einer anderen bereits abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt, sofern der Bruttojahresumsatz insgesamt nicht mehr als CHF 40'000 beträgt.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden in Zusammenhang mit Wagnissport- und Abenteueraktivitäten;
A35.3.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Teilnehmende und Schüler während den Ausflügen.	■	■	■			Versicherungssumme CHF 50'000 Selbstbehalt gemäss Police	c) für Schäden im Zusammenhang mit Wettkämpfen; d) aus Schäden, wenn keine andere Haftpflichtversicherung besteht; e) aus Schäden, wenn keine andere Haftpflichtversicherung eine Leistung erbringt.
A35.4 Jäger: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung oder aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz; c) für Wild- und Flurschäden; d) für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche
		CH/FL EU/EFTA/UK Andere				
A35.5	Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben; b) für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.
A35.6	Halter und Benutzer von registrierungspflichtigen, nicht bewilligungspflichtigen, Modellluftfahrzeugen und Drohnen (nachfolgend Fluggeräte genannt): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Halter und Benützer von Fluggeräten über 250 Gramm bis maximal 25 kg.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	a) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen stehen; b) für Schäden durch Fluggeräte, welche der Bewilligungspflicht des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) unterstehen; c) für Schäden durch Fluggeräte über 25 kg; d) für Schäden, die durch den Betrieb im kontrollierten Flugraum (z.B. Flughafenzonen) entstehen; e) für Schäden, die durch direkte Überflüge von Menschenmassen (z.B. Zuschauer bei Events, usw.) entstehen; f) für Schäden infolge von Flugbetrieb bei Regen und Schneefall; g) für Schäden bei bewussten und unbewussten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland; h) für von Berufssportlern verursachte Schäden.
A35.7	Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien (Cyber): Versichert sind: a) Die Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten oder Software auf Datenträgern des IT-Systems des Geschädigten in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis; b) Die Kosten, um digitale Daten zu rekonstruieren, die nicht aus Back-ups oder sonstigen Belegen wiederhergestellt werden können. Die zuvor genannten Kosten werden ausschliesslich für die folgenden Schadenereignisse übernommen: a) unvorhergesehene Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust von digitalen Daten oder Software; b) unvorhergesehene Einschränkungen oder Blockierung des Zugriffes auf digitale Daten oder Software; c) unvorhergesehene Zweckentfremdung des IT-Systems der versicherten Person sowie der darauf gespeicherten digitalen Daten oder Software, wie die: ■ Beteiligung an einer Denial-of-Service-Attacke (DoS-Attacke), die gegen das Computernetzwerk eines Dritten gerichtet ist; ■ unabsichtliche Übertragung von schädlichen digitalen Daten oder Software auf das Computernetzwerk eines Dritten; sofern sie als Folge einer der nachstehenden Ursachen (Aufzählung ist abschliessend) entstanden sind: a) fahrlässige Bedienung der Systeme der versicherten Person durch die versicherte Person (bsp. versehentliches Weitersenden von Malware); b) autorisierter Zugriff und fahrlässige Bedienung der Systeme eines Dritten durch die versicherte Person (z.B. versehentliches Verändern und falsche Adressierung von digitalen Daten).	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	a) für Schäden infolge Nutzung von pornographischen Inhalten; b) für Schäden infolge von wissentlichen Aktivitäten durch eine versicherte Person, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen; c) für Schäden als Folge von Domain-Name-Grabbing.
A35.8	Schäden aus der Ausübung von Wasser-Kitesportarten und Wing Foiling, sofern die Ausübung dieser Sportarten in den entsprechenden Gewässern erlaubt ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen stehen; b) Ansprüche aus Unfällen bzw. aus Schäden bei Teilnahme an Rennen oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten, Wettkämpfen oder Veranstaltungen; c) für von Berufssportlern verursachte Schäden.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- S1

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- S2

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden eintreten könnte.
- S3

Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte.
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- S4

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende S3 Abs. 1 sinngemäss.
- S5

Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich oder in einer anderen Textform gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- S6

Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von S5 besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.
- S7

Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von S5 und S6.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotope und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Auswärts	a) Im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Folgekosten. Diese Regelung gilt auch für Elementarschäden. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung. b) Handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunst- und Sammlungsobjekte (z.B. Gemälde, Grafiken, Fotografien, Skulpturen), Antiquitäten und Designobjekte (inklusive Möbelstücke), Porzellan (z.B. handgefertigte Figuren) sind nur am in der Police bezeichneten Standort versichert.
Bausumme	Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst: 1) Vorbereitungsarbeiten; 2) Gebäude; 3) Betriebseinrichtungen; 4) Umgebung.
Baukostenplan	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet, um die Phasen des Planungs- und Bauprozesses zu gliedern.
Besondere Wertgegenstände	■ Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Münzen ohne Zahlungskraft und Medaillen; ■ Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen, Sammlerwaffen und Pelze; ■ Designerware: Gegenstände, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird.
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Bruttojahresumsatz	Die gesamten Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen vor Abzug aller Kosten, Steuern und anderen Abzügen.
Cyber-Mobbing	Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremden Namen Beleidigungen auszustossen oder Geschäfte zu betätigen.
Dauerhafte Übernachtung	Als dauerhafte Übernachtung versteht man regelmässige d.h. wiederkehrende Übernachtungen von mehr als 5 Übernachtungen pro Jahr (als Wochenaufenthalter, bei Familienangehörigen, Lebenspartnern, Verwandten oder anderen Wohngemeinschaften).
Domain-Name-Grabbing	Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internetadresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.
DDoS-Attacken	Denial of Service (DOS; engl. für «Verweigerung des Dienstes») bezeichnet in der Informationstechnik die Nichtverfügbarkeit eines Internetdienstes, der eigentlich verfügbar sein sollte. Obwohl es verschiedene Gründe für die Nichtverfügbarkeit geben kann, ist die häufigste Art die Folge einer Überbelastung des Datennetzes. Dies kann durch unbeabsichtigte Überlastungen verursacht werden, oder durch einen konzentrierten Angriff auf die Server oder sonstige Komponenten des Datennetzes. Im Falle einer durch eine Unmenge von Anfragen verursachten Datenblockade infolge einer böswilligen Absicht spricht man von einer durch Vianfragen verbreiteten Verweigerung des Dienstes (engl. Distributed Denial of Service; DDoS).
Elementar	Hausrat (A1) sowie Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren (A5) unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.

Erdbeben	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
Familie	Eine Familie umfasst alle Geschwisterbeziehungen und Eltern-Kind-Beziehungen, das heisst Ehepaare mit Kindern, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern. Dabei ist es unerheblich, ob die Kinder bereits volljährig sind.
Folgekosten	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen oder dadurch, dass die selbstbewohnten versicherten Räumlichkeiten oder das dazugehörende Treppenhaus vorübergehend unbewohnbar sind aufgrund von Baulärm, Geruchsbelästigung und dergleichen.
Gästeeffekten	Keine Gästeeffekten sind: Geldwerte gemäss A3 und Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren gemäss A5.
Gebäudeumgebung	a) Bauliche Anlagen der versicherten Personen ausserhalb des in der Police bezeichneten Standortes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garagen, Pergolen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen; b) Private, im Erdreich festverwurzelte Gartenanlage der versicherten Personen, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Bäume und dergleichen.
Gebäudeverglasung	Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie: a) Notverglasungen; b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist; c) Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwänden), Bidets; d) Kochflächen aus Glaskeramik; e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörende Wandabdeckungen); f) Gläser von Sonnenkollektoren, auch wenn diese sich auf dem selben Grundstück wie das Gebäude befinden, sofern diese nicht betrieblichen Zwecken dienen; g) Reparatur von Badewannen und Duschtassen; h) Verglasungen in der Gebäudeumgebung. Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.
Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxkarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere ■ als Vorräte, oder Handelswaren; ■ als Edelmetalle wie Gold-, Silber- und Platin in Form von Barren, Münzen und Medaillen ■ als ungefasste Edelsteine und Perlen.
Gelegentliche Benützung	Als gelegentlich, nicht regelmässig gilt die Benützung von Fahrzeugen an höchstens 6 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Hacking	Unautorisierter Zugang zu einem Informatiksystem.
Hausrat	a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind. b) Zum Hausrat gehören auch 1) Ausweise, geleaster oder gemieteter Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge; 2) Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind; 3) von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.
Identitätsmissbrauch	Entwendung und missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten durch kriminelle Dritte, um sich finanziell zu bereichern oder das Opfer gezielt zu schädigen.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Kaufschutz	Unter dem Kaufschutz werden alle Kosten verstanden, die aus einer Nicht- oder Falschlieferung einer Online-Bestellung entstehen können. Gedeckt sind insbesondere: a) der Wert des Objekts zum Bestellzeitpunkt bei einer Nicht-Lieferung; b) die Kosten zur Beseitigung einer Falsch-Lieferung (Rücksendekosten).

Kollisionsbedingt	Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken.
Kostbarkeiten	Schmuck, Rohedelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, ungefasste Perlen, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, Briefmarken, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und Collagen, Antiquitäten.
Lebenspartnerschaft	Als Lebenspartnerschaft gilt die Beziehung zwischen zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft.
Luft- und Wassersportgeräte	Zu den versicherten Objekten zählen abschliessend: Drohnen und Modellluftfahrzeuge unter 25 kg, Hängegleiter wie Gleitschirme und Delta-Segler, Fallschirme sowie Kitesurfmaterial (Board inkl. Bindung, Kite (Segel), Bar (Steuereinheit), Leinen und Trapez (Gurt)).
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Mobiliarverglasung	Gläser von Vitrinen, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
Online-Banking/ Kreditkartenmissbrauch	Missbräuchliche Verwendung von auf den Versicherungsnehmer lautende Kreditkarten mit Zahlfunktion bei Finanzinstituten oder Kartenherausgebern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im grenznahen Gebiet (Luftlinie 50 km): a) bei widerrechtlichen Abhebungen an manipulierten Geldausgabeautomaten; b) bei widerrechtlichen Bezahlvorgängen an manipulierten Zahlterminals; c) bei bargeldlosem Zahlungsverkehr mit Mobiltelefonen und Tablets.
Optikerwaren und Hörgeräte	Als Optikerwaren und Hörgeräte gelten abschliessend folgende Objekte: (un)korrigierte Brillen und Sonnenbrillen, Kontaktlinsen und nicht implantierte Hörgeräte.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Phishing	Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten E-Mails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.
Reise	Eine Reise beginnt, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres versicherten Standortes aufhält, um ein Reiseziel oder mehrere zu erreichen. Am Zielort hält man sich für mind. 1 Übernachtung auf. Dauerhafte Übernachtungen z.B. als Wochenaufenthalter, in eigenen Ferien- oder Zweitwohnungen fallen nicht unter den Begriff Reise. Vgl. dazu Begriffserklärung dauerhafte Übernachtungen.
Sachschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Schlossänderungskosten	Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police versicherten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln und anderen Schliesssystemen (z. B. Badge). Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstreckt sich die Deckung nur auf diejenigen Schlösser, die mit dem betroffenen Schlüssel zu betätigen waren.
Skimming	Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Tierarzt	Beim Tierarzt muss es sich um einen diplomierten Therapeuten und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notbehandlung im Ausland handeln.

Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.
Unterhaltungselektronik	Als Unterhaltungselektronik gelten abschliessend folgende Sachen: Smartphones, Tablets, Notebooks, Computer, Smart-Watches, Sport- und Fitnessuhren, Fernseher, Spielkonsolen inkl. Controller und Virtual-Reality-Brillen, Foto- und Videokameras inkl. Objektive und unverbaute Heimkinosysteme.
Unterversicherung	Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.
Übriger Hausrat	Unter dem Begriff übriger Hausrat zählen alle beweglichen Hausratgegenstände, welche nicht über eine separate all risks Zusatzversicherung mitversichert werden können.
Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückführen sind.
Versicherungsort	Die in der Police aufgeführten Orte, wo der Versicherungsschutz gilt.
Versicherter Personenkreis	Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (Einpersonenhaushalt) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (Mehrpersonenhaushalt) versichert. Zusätzlich versichert sind: ■ Angestellte und Aushilfen im Haushalt der Versicherten während ihrer dienstlichen Verrichtungen für gegenüber Dritten verursachte Schäden; ■ Minderjährige Kinder, welche auswärts wohnen bzw. die Schriften an einem anderen Ort hinterlegt haben, solange sie in Obhut der versicherten Person sind. Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab dem ersten Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet. Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen. Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind.
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.
Wohngemeinschaft	Eine Wohngemeinschaft umfasst mehrere Personen, welche zusammen in einem Haushalt leben und weder den Begriff der Familie noch den der Lebensgemeinschaft erfüllen.
Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software	Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträgern in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen. Als Wiederherstellung gilt insbesondere: a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern; b) Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware); c) Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen); d) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Software; e) Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.

